

Arbeitsrecht (Nr. 268/2004)

Urlaubsgeld in der Insolvenz

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt entschied:

Mitarbeitern eines zahlungsunfähigen Unternehmens, die der Insolvenzverwalter in den Zwangsurlaub schickt, steht zwar Urlaubsgeld zu.

Dieser Anspruch zählt aber nicht zu den Forderungen, die der Verwalter an erster Stelle begleichen muß.

Ein Arbeitnehmer hatte sich darauf berufen, das Urlaubsgeld sei eine „Neumasseverbindlichkeit“, die vorrangig zu erfüllen sei. Nach Ansicht des Gerichts trifft dies aber deshalb nicht zu, weil der freigestellte Arbeitnehmer keine Gegenleistung mehr erbringe. Damit fließe der Insolvenzmasse - dem Vermögen des zahlungsunfähigen Unternehmens, das letztlich an die Gläubiger verteilt werden soll - auch kein wirtschaftlicher Wert zu.

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts Urteil vom 15. Juni 2004
Aktenzeichen: 9 AZR 431/ 03**

**Veröffentlicht: Frankfurter Allgemeine vom 19.06.2004
– Seite 57**

15.08.2004